Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt



Einfuhrvorschriften für Laubholz, vorrangig aus Russland (Stamm- und Schnittholz, Äste)

Importe von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen aus Drittländern unterliegen nach der Pflanzenbeschauverordnung i.d.F. der Bekanntmachung vom 03. April 2000 (BGBI. S. 337), in der jeweils geltenden Fassung folgenden Anforderungen:

 Die in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände dürfen aus einem Drittland nur eingeführt werden, wenn sie von einem Pflanzengesundheitszeugnis oder einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr begleitet werden, das die Anforderungen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens erfüllt.

Dies betrifft bei Stamm- und Schnittholz die Holzarten Fraxinus sp., Juglans ailantifolia, Juglans mandshurica, Ulmus davidiana und Pterocarya rhoifolia mit Ursprung in Kanada, China, der Demokr. Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA und das z.B. einer der folgenden Warenbezeichnungen gemäß Anhang 1 Teil II der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 entspricht:

- KN-Code 4403 99 (Holz von anderen als Nadelbäumen,(...), roh, anderes als mit Farbe, Beize, Kreosot oder anderen Konservierungsmitteln behandelt, auch entrindet, vom Splint befreit oder zwei- oder vierseitig grob zugerichtet)
- KN-Code 4407 95 (Eschenholz (Fraxinus spp.), in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Ecken verbunden, mit einer Dicke von mehr als 6 mm)

Geregelt sind auch abgeschnittene Äste mit oder ohne Blattwerk der Holzarten Betula sp., Fraxinus sp., Juglans ailantifolia, Juglans mandschurica, Ulmus davidiana und Pterocarya rhoifolia mit Ursprung in Kanada, China, der Demokr. Volksrepublik Korea, Japan, der Mongolei, der Republik Korea, Russland, Taiwan und den USA

Angaben bei der Einfuhr (§ 7a der Pflanzenbeschau-VO)

Wer Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstige Gegenstände, die in Anhang V Teil B der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführt sind, aus einem Drittland einführt, hat vor der Einleitung des Zollverfahrens gegenüber der zuständigen Behörde unaufgefordert folgende Angaben zu machen:

- Bezeichnung der in der Sendung enthaltenen pflanzenbeschaurechtlichen Vorschriften unterfallenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenstände unter Verwendung der Codes des Integrierten Zolltarifs der Europäischen Gemeinschaften und der botanischen Bezeichnung der Pflanzen.
- Die Nummern der Zeugnisse,
- Name und Anschrift des Einführers sowie dessen **Registriernummer** mit der er als Importeur bei seiner zuständigen Pflanzenschutzbehörde registriert ist.

Anforderungen an das Pflanzengesundheitszeugnis (§ 6 der Pflanzenbeschau-VO)

- Das Pflanzengesundheitszeugnis muss
 - 1. in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft abgefasst sein,
 - 2. in Maschinen- oder Blockschrift ausgefüllt sein,
 - 3. die botanischen Bezeichnungen des Pflanzenerzeugnisses in lateinischer Sprache enthalten und
 - 4. im Falle von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die in Anhang IV Teil A Kapitel I oder Teil B der Richtlinie 2000/29/EG genannt sind, die Angabe der Position, die die Anforderungen enthält, welche die Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder sonstigen Gegenstände erfüllen (siehe Seite 2 Besondere Anforderungen)
- Jede Änderung im Zeugnis muss amtlich beglaubigt sein, nicht beglaubigte Änderungen machen das Zeugnis ungültig.
- Das Zeugnis darf nicht früher als 14 Tage, bevor die Sendung das Versendeland verlassen hat, ausgestellt worden sein.

Besondere Anforderungen in Anhang IV Teil A Kapitel I Punkt 2.3 oder Teil B der Richtlinie 2000/29/EG Stamm- und Schnittholz

Eine amtliche Feststellung im Zeugnis ist erforderlich, dass das Holz

a) seinen Ursprung in einem Gebiet hat, das nach dem Verfahren gemäß Art. 18 Abs. 2 als frei von *Agrilus planipennis* anerkannt ist; der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.

oder

b) die Rinde und mindestens 2,5 cm des äußeren Splintholzes in einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation zugelassenen und überwachten Einrichtung entfernt wurden

oder

c) das Holz mit ionisierenden Strahlen behandelt wurde, bis im gesamten Holz eine Mindestdosis von 1 kGy absorbiert war

Abgeschnittene Äste mit oder ohne Blattwerk - Punkt 11.4

Eine amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Gebiet hat, das nach dem Verfahren gemäß Art. 18 Abs. 2 als frei von *Agrilus planipennis* anerkannt ist; der Name des Gebiets ist in dem Pflanzengesundheitszeugnis aufzuführen.

Abgeschnittene Äste mit oder ohne Blattwerk von Birke (Betula) - Punkt 11.5

Eine amtliche Feststellung, dass die Pflanzen ihren Ursprung in einem Land haben, das bekanntermaßen frei von *Agrilus anxius* ist.

Maßnahmen (§ 9 der Pflanzenbeschau-VO)

Stellt die zuständige Behörde bei Untersuchungen nach § 8 der Pflanzenbeschau-VO fest, die auf die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der in Anhang I Teil A der Richtlinie 2000/29/EG oder Anhang II Teil A der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Schadorganismen schließen lassen, so hat sie die nach Umständen zur Abwehr dieser Gefahr erforderliche Maßnahmen, insbesondere

- 1. die Vernichtung der Befallsgegenstände,
- 2. die Zurückweisung der Befallsgegenstände von der Einfuhr oder
- 3. eine geeignete Behandlung der Befallsgegenstände,

anzuordnen. Die zuständige Behörde kann die Quarantäne für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstigen Gegenstände anordnen, bis feststeht, dass die Gefahr einer Einschleppung oder Ausbreitung der aufgeführten Schadorganismen nicht besteht.

Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die zuständige Behörde feststellt, dass die in Anhang IV Teil A Kapitel I der Richtlinie 2000/29/EG aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen den dort jeweils aufgeführten Anforderungen nicht entsprechen.

Werden die Anforderungen an das Zeugnis nach § 6 der Pflanzenbeschau-VO nicht erfüllt, so wird dem Einführer Gelegenheit gegeben, ein neues Zeugnis im Original nachzureichen. Kann dies nicht erfüllt werden, wird die Sendung von der Einfuhr zurückgewiesen.

Einfuhrabfertigung

Die Antragstellung zur Abfertigung einer Einfuhr erfolgt unter www.pgz-online.de

Gebühren

Die Einfuhr von Holz aus Drittländern ist gebührenpflichtig. Nach der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren für Pflanzenschutzangelegenheiten vom 08. November 2013 (GVOBI. Schl.-H. 2013, S. 448), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.12.2015 (GVOBI. Schl.-H. 2015, S. 446) werden für den Import von Holz nach unten genannten Tarifstellen folgende Gebühren festgesetzt:

Position gem. Gebührenaufstellung	Standardgebühr gem. Artikel 13d Absatz 2 / bzw. Anhang VIII a
9.3.2.2.1 a) für Dokumentenkontrollen je Sendung	10,00 €
9.3.2.2.2 b) für Nämlichkeitskontrollen je Sendung bis zu einer LKW-Ladung, einer Güterwagenladung oder einer Containerladung vergleichbarer Größe	10,00 €
größer 9.3.2.2.3.12 c) für Pflanzengesundheitsuntersuchungen von	14,00 €
Holz (ausgenommen Rinde) je Sendung bis 100 m³ Volumen	22,00 €
— pro weiteren m³	0,20 € *)
d) für Pflanzengesundheitsuntersuchung von Ästen, je Sendung	
bis 100 kg Gewichtpro weitere 100 kgHöchstbetrag	22,00 € 2,00 € 150,00 €

^{*)} Abweichung vom Standard-Gebührensatz durch die Gebührenordnung des Landes SH

Eine Sendung ist die Warenmenge, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet wird. Die Mindestgebühr für jede Sendung beträgt 42,00 €. Sie setzt sich zusammen aus der Dokumenten-, Nämlichkeitskontrolle und der Pflanzengesundheitsuntersuchung.

Hinweis

Die genannte Verordnung und Richtlinie ist auf den Seiten des Julius Kühn Instituts nachzulesen: http://pflanzengesundheit.jki.bund.de/ (Regelungen und Standards, EU-weite Regelungen)

Stand: 02/2016